

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 U 37/25 e
1 HK O 27/24 LG Bamberg



In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

RSG Group GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer _____, _____, Tannenberg 4, 96132 Schlüsselfeld
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Verstoßes gegen das UWG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____, den Richter am Oberlandesgericht _____ und den Richter am Oberlandesgericht _____ am 20.05.2026 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 21.02.2025, Aktenzeichen 1 HK O 27/24, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Bamberg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer von der Beklagten geschalteten Werbung.

1. Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte betreibt diverse Fitnessstudios, unter anderem die McFit-Fitnessstudios und deren Website <https://www.mcfite.com>. Auf ihrer Website bot die Beklagte den Abschluss von Fitnessstudioverträgen an und stellte mehrere Tarife zur Auswahl. Die Tarife Classic und Premium werden dabei für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten angeboten bei einem monatlichen Preis von 24,90 € (Classic) bzw. 34,90 € (Premium) zuzüglich einer Aktivierungsgebühr von je 39 € sowie einer Trainings- und Servicepauschale von je 2 x 15 € pro Jahr (Anlage K 2). Mit Schreiben vom 29.09.2023 mahnte der Kläger die Beklagte wegen irreführender Preisangaben ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter <https://www.mcfite.com/de/>

(1.) für Fitnessstudioverträge in den Tarifen Classic und Premium mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten zu einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von 24,90 EUR bzw. 34,90 EUR, wie in Anlage K 2 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den Gesamtpreis anzugeben;

(2.) für Fitnessstudioverträge in den Tarifen Classic und Premium mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten mit einem monatlichen Mitgliedsbeitrag von 24,90 EUR bzw. 34,90 EUR, wie in Anlage K 2 abgebildet, zu werben bzw. werben zu lassen, ohne die während der Mindestvertragslaufzeit anfallenden weiteren Kosten (hier: Aktivierungsgebühr von 39 EUR Service- und Trainingspauschale von je 2 x 15 EUR) in den monatlichen Preis

anteilig mit einzurechnen.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstands in erster Instanz im Übrigen wird gemäß § 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

2. Das Landgericht hat der Klage mit Urteil vom 21.02.2025 vollumfänglich stattgegeben.

3. Gegen das vorgenannte Endurteil wendet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens ihren erstinstanzlich gestellten Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren, wie folgt zu erkennen (Bl. 10 d. BA):

Das Urteil des Landgerichts Bamberg wird abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Klagepartei beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 21.02.2025, Aktenzeichen 1 HK O 27/24, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

1. Zur Begründung und hinsichtlich des Sach- und Streitstands in der Berufungsinstanz wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 09.03.2026 Bezug genommen.

2. Die Ausführungen der Beklagten zu dem Hinweisbeschluss des Senats in der Gegenerklärung mit Schriftsatz vom 30.04.2026 sowie hinsichtlich der Streitwertfestsetzung im Schriftsatz vom 25.03.2026, die dieser zur Kenntnis genommen und erwogen hat, geben auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung.

a.) Die Gegenerklärung macht u.a. geltend, der Hinweisbeschluss des Senats verletze das recht-

liche Gehör der Beklagten. Die Pflicht zur Angabe eines Gesamtpreises stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Fitnessunternehmen nach Art. 12 GG dar. Die Beklagte werde bei einem von vornherein monatlich kündbaren Vertrag verpflichtet, sämtliche Verwaltungskosten in den Gesamtpreis einzurechnen, obwohl diese in den Folgemonaten nicht mehr anfielen. Auch das Werben mit Gutschriften und beitragsfreien Monaten werde durch eine derartige Pflicht erheblich eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht.

b.) Der Senat verkenne, dass im vorliegenden Fall eine mündliche Verhandlung geboten sei. Das Vorliegen zweifelhafter Rechtsfragen mache eine solche erforderlich.

c.) Der Senat wiederhole seine Entscheidung vom 13.03.2024, 3 U 4/24 e, trotz dargelegter wesentlicher Abweichungen im zu dem nun zu beurteilenden Sachverhalt. Die durch den Senat angenommene Bindung an eine vermeintliche Preisklarheit zum Schutz der Verbraucher finde keinerlei Entsprechung in der praktischen Wirklichkeit der Fitnessstudiobetreiber und ihrer Kunden.

d.) Eine Nichtzulassung der Revision würde das Recht der Beklagten auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen. Es bestehe der Revisionsgrund der Divergenz. Der Senat habe entschieden, dass auch in einem Dauerschuldverhältnis unvermeidbare und vorhersehbare Bestandteile des Preises in den Gesamtpreis einzurechnen seien. Dieser weiche hierdurch von drei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (im Folgenden: BGH), Urteil vom 08.10.1998, I ZR 7/97 - Handy-Endpreis, Urteil vom 08.10.1998, I ZR 187/97 - Handy für 0 DM, sowie Urteil vom 10.12.2009, I ZR 149/07 - Sondernewsletter, sowie von der Entscheidung des Oberlandesgerichts München (Urteil vom 14.10.2021, 29 U 6100/20) ab.

e.) Der Senat setze sich nicht mit der zentralen Aussage der Beklagten auseinander, dass es bei einem Dauerschuldverhältnis keinen Gesamtpreis geben könne.

f.) Da der Senat die Frage, ob „unvermeidbare und vorhersehbare Bestandteile des Preises“ in einem Dauerschuldverhältnis in den Gesamtpreis einzurechnen seien, anders beurteile als der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht München, hätte die bislang ungeklärte unionsrechtliche Vorfrage dem Europäischen Gerichtshof (im Folgenden: EuGH) vorgelegt werden müssen. Diese Frage sei im Citroën-Urteil des EuGH nicht beantwortet worden.

Trotz der durch die Beklagte erhobenen Einwände habe der Senat seine Auslegung auf mehrere Entscheidungen gestützt, denen jeweils einmalige oder zeitlich befristete Leistungsaustauschverhältnisse zugrunde gelegen hätten.

Vor diesem Hintergrund sei der Senat verpflichtet, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob die Ver-

pflichtung zur Angabe eines Gesamtpreises aus § 5b Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 UWG in richtlinienkonformer Auslegung des Art. 7 Abs. 4 lit. c.) UGP-RL 2005/29/EG auch für Dauerschuldverhältnisse gelte oder ob bei Dauerschuldverhältnissen vielmehr der Art. 7 Abs. 4 lit. c.) Var. 2 UGP-RL 2005/29/EG gelte. Dies werde seitens der Beklagten erneut eindringlich gefordert.

g.) Zum Urteilstenor zu Ziffer 1.1 der Entscheidung des Erstgerichts führt die Gegenerklärung Folgendes aus:

aa.) Der Senat setze sich in Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung, wonach es auf eine mögliche stillschweigende Verlängerung jedenfalls dann nicht ankomme, wenn hierauf in der Werbung nicht Bezug genommen werde (OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 13.03.2024, 3 U 4/24 e, Rn. 37). Mit der streitgegenständlichen Werbung, in der stets mit Mindestlaufzeiten geworben worden sei, setze sich der Senat nicht auseinander. Verbrauchern sei daher klar, dass sich der Vertrag automatisch verlängere, wenn sie ihn nicht rechtzeitig kündigten.

bb.) Der Senat setze sich auch nicht mit der zentralen Argumentation der Beklagten auseinander, wonach der Gesamtpreis nur ein Betrag sein könne, dessen Zahlung den Erfüllungsanspruch des Gläubigers endgültig und abschließend untergehen lasse und ein solcher in einem Dauerschuldverhältnis nicht im Voraus festgelegt werden könne. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

cc.) Der Senat stelle dieser Argumentation lediglich seine eigene Auffassung entgegen. Er erläutere dabei nicht, was unter Zeit- und Verbrauchsabhängigkeit einzelner Preiskomponenten zu verstehen sei. Richtigerweise seien Preisbestandteile in Dauerschuldverhältnissen generell zeitabhängig.

dd.) Der Senat gehe selbst davon aus, dass hinsichtlich der Fitnessstudiobranche wie in Telekommunikationsverträgen dieselben Grundsätze gälten. Die Rechtsprechung zu letzteren gehe indes davon aus, dass eine Gesamtpreisangabe nicht erforderlich sei. Könne ein umfassender Endpreis wegen der Zeit- und Verbrauchsabhängigkeit einzelner Preiskomponenten nicht gebildet werden, bestehe keine Verpflichtung, aus den Preisbestandteilen die bereits bei Vertragsschluss bestünden, einen gemeinsamen Endpreis zu bilden. Sie wäre auch im Interesse der Preisklarheit und Preiswahrheit nicht sinnvoll (BGH, Urteil vom 08.10.1998, I ZR 7/97, Rn. 24). Der BGH habe diese Schlussfolgerung ausdrücklich auch für sogenannte Flatrate-Verträge gezogen. Die dortige Installationspauschale sei mit der hiesigen Aktivierungsgebühr vergleichbar, zumal es sich jeweils um Verwaltungskosten handele. Die Installationspauschale könne nicht in die monatlichen Kosten des Telefonanschlusses oder der Internet-Flatrate eingerechnet werden, weil nicht von vornherein

feststehe, welche Laufzeit der Vertrag habe und auf wie viele Monate die Installationspauschale daher umzulegen sei (BGH, Urteil vom 10.12.2009, I ZR 149/07, Rn. 32). Die Auffassung des Senats stehe in einem eindeutigen Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH, jedenfalls hinsichtlich der Aktivierungsgebühr. Anders als nach der Auffassung des Senats habe das OLG München entschieden, dass es auf der Hand liege, dass der einmalige Anschlusspreis und der monatliche Mindestgesprächsumsatz nicht in den nach damaliger Rechtslage Endpreis genannten Gesamtpreis habe eingerechnet werden können, da die für das Umlegen des Anschlusspreises nötige Gesamtvertragslaufzeit ebenso wenig von vornherein festgestanden habe wie der tatsächlich anfallende monatliche Gesprächsumsatz (OLG München, Urteil vom 14.10.2021, 29 U 6100/20, Rn. 22). Der BGH habe klargestellt, dass der Vergleichbarkeit der Preise nicht gedient wäre, wenn die Anbieter zur Angabe von Preisen genötigt wären, die miteinander nicht zu vergleichen seien (BGH, Urteil vom 08.10.1998, I ZR 7/97, Rn. 24).

ee.) Die Gegenerklärung mit Schriftsatz vom 30.04.2026 rügt weiter, der Senat habe sich mit der Argumentation der Beklagten nicht auseinandergesetzt, wonach sich aus der Normstruktur des § 54 TKG ergebe, dass der deutsche Gesetzgeber davon ausgehe, dass der Gesamtpreis beim Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses nicht von vornherein bestimmt werden könne und somit die Werbung mit Preisbestandteilen auch bei Flatrate-Verträgen mit „unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteilen des Preises“ zulässig sei. Die Norm des § 54 TKG werde in den Entscheidungsgründen nicht einmal erwähnt. Hierin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten.

Der Senat habe sich auch nicht mit dem vom Kläger erstrittenen Urteil des OLG Köln (Urteil vom 10.01.2025, 6 U 68/24, GRUR-RS 2025, 216) befasst. Dieser hätte im dortigen Verfahren die Angabe eines Gesamtpreises einfordern können, was jedoch nicht geschehen sei. Wenn der Kläger Gesamtpreisangaben jedoch nur bei Fitnessstudioverträgen, nicht aber bei Telekommunikationsverträgen einfordere, stelle dies eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von Telekommunikationsverträgen auf der einen Seite und Verträgen aus der Fitnessbranche auf der anderen Seite dar.

ff.) Der Senat habe sich nicht mit dem Argument auseinandergesetzt, dass ein auf Basis der Mindestvertragslaufzeit errechneter Gesamtpreis sich nicht zum Preisvergleich eigne, weil die Unternehmen diese Laufzeiten tatsächlich unterschiedlich festlegten. Die Feststellung des Senats, wonach das Wissen um eine Mindestvertragslaufzeit dem Verbraucher helfe, seine finanzielle Belastung einzuschätzen, greife daher zu kurz.

gg.) Die Argumentation, dass Verbraucher bei Angabe eines Gesamtpreises annehmen könnten, mit der Zahlung eines vermeintlichen Gesamtpreises eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben zu können, zumal es in der Vergangenheit solche Vertragsangebote gegeben habe, habe der Senat nicht nur übergangen, sondern im Sachverhalt auch an unzutreffender Stelle zu den Ausführungen der Beklagten zur erstinstanzlichen Entscheidung zu Ziffer 1,2 wiedergegeben, obwohl es von der Beklagten zur Entscheidung des Landgerichts zu Ziffer 1.1. vorgebracht worden sei. Durch Letzteres werde die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Übergehen des entsprechenden Vortrags noch verschärft.

h.) Zum Urteilstenor zu Ziffer 1.2 der Entscheidung des Erstgerichts führt die Gegenerklärung Folgendes aus:

aa.) Die Feststellung des Senats, wonach die Beklagte bei der Bewerbung der monatlichen Beiträge darüber getäuscht habe, dass weitere Beiträge entstehen könnten, sei erfahrungswidrig und widerspreche zudem den Feststellungen des BGH in der Entscheidung „Schlafzimmer komplett“ (Urteil vom 18.12.2014, I ZR 129/13 - Schlafzimmer komplett, Rn. 18 f.). Der Senat führe nicht aus, welches Verbraucherleitbild er seiner Beurteilung zugrunde lege. Im vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen, dass die Verbraucher, die die streitgegenständliche Werbung wahrgenommen hätten, die Webseite der Beklagten zuvor aktiv aufgerufen hätten (BGH, Urteil vom 19.04.2007, I ZR 57/05 - 50 % Zinsbonus, Rn. 23 f.). Vor diesem Hintergrund sei die Bezugnahme des Senats auf die Entscheidung des BGH „Sondernewsletter“ (Urteil vom 10.12.2009, I ZR 149/07 - Sondernewsletter, GRUR 2010, 744) rechtsfehlerhaft. Da sich der Verbraucher angesichts der monatelangen Mindestvertragslaufzeiten mit einer langfristigen Bindung an die Beklagte auseinandersetzen müsse, sei der Grad der Aufmerksamkeit bei dieser Art von Werbung erfahrungsgemäß hoch. Daher sei davon auszugehen, dass der Verbraucher die vollständige Auflistung der Preisbestandteile zur Kenntnis nehme.

bb.) Es bestehe auch keine Pflicht, alle wesentlichen Informationen ausschließlich mittels Sternchenhinweis zu vermitteln (BGH, Urteil vom 18.12.2014, I ZR 129/13 - Schlafzimmer komplett, GRUR 2015, 698). Die Beklagte habe im vorliegenden Fall mit einer üblichen, klar strukturierten Darstellung der Preisbestandteile geworben. Die wesentlichen Informationen seien in einer übersichtlichen Tabelle aus Zahlen und Schlagworten aufgeführt, die nicht in einem Fließtext untergingen. Da sich das durch den Senat zugrunde gelegte Verbraucherleitbild hinsichtlich von Verträgen, die sich nicht auf geringwertige Gegenstände des täglichen Bedarfs bezögen, von der genannte Entscheidung des BGH unterscheide, sei auch aus diesem Grund die Revision zuzulassen.

cc.) Der Senat habe zudem unberücksichtigt gelassen, dass den Verbrauchern die Branchenübung bei Dauerschuldverhältnissen bekannt sei, mit Preisbestandteilen zu werben. Die Beklagte verweist insoweit erneut auf Angebote für Internettarife in der Telekommunikationsbranche. Mit diesem Vorbringen habe sich der Senat nicht auseinandergesetzt und die Branchenübung insbesondere nicht bei der Bestimmung des maßgeblichen Verbraucherleitbildes berücksichtigt.

dd.) Soweit der Senat schließlich argumentiere, es entspreche nicht dem Sinn und Zweck der PAngV, dem Verbraucher eine Eigenrechnung aufzubürden, unterschlage er im Rahmen seines Literaturzitats von Randnummer 23 die Randnummer 25e, in welcher es heiße (BeckOK-UWG-*Barth*, [Stand: 01.10.2025], § 3 PAngV Rn. 23):

„Diese Ansicht des OLG Bamberg [Anm. 3 U 4/24 e] entspricht nach hiesiger Beobachtung nicht der verkehrstypischen Preisangabe bei Dauerschuldverhältnissen, etwa im Fitnessbereich oder für Telekommunikationsverträge. Es wird insoweit auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots bzw. der Werbung ankommen. Wenn - wie sonst üblich - keine feste Laufzeit, nur eine fixe Mindestvertragsdauer angegeben wird, so erscheint die verbreitete Angabe nach entsprechend abgerechneten Monatspreisen ausreichend und vorzugswürdig.“

i.) Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation der Beklagtenpartei wird auf die Gegenerklärung mit Schriftsatz vom 30.04.2026, dort Seiten 1-13, Bezug genommen.

3. Die obigen Ausführungen der Beklagten veranlassen unter Verweis auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 09.03.2026 im Übrigen die folgenden ergänzenden Anmerkungen:

a.) Der Hinweisbeschluss des Senats verletzt nicht das rechtliche Gehör der Beklagten, sondern dient, wie nach allgemeiner Auffassung, dem Zweck, dem Berufungsführer - hier der Beklagten - das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. nur BGH, Beschluss vom 17.03.2016, IX ZR 211/14, NJW-RR 2016, 699 m.n.N.; Beck-OGK-*Skauradszun*, [Stand: 01.04.2026], § 522 ZPO Rn. 40), gewährleistet dieses Recht also gerade.

b.) Der Senat verkennt nicht, dass ein besonders umfangreicher Sachvortrag, ein sehr komplexer Lebenssachverhalt oder das Vorliegen zweifelhafter Rechtsfragen eine mündliche Verhandlung geboten erscheinen lassen können ebenso wie eine beabsichtigte umfassend neue rechtliche Würdigung, die auf schriftlichem Weg nicht sachgerecht erörtert werden kann (so Münch-KommZPO-*Rimmelspacher*, [7.], § 522 ZPO Rn. 27). Dass die Angelegenheit und ihre rechtliche Bedeutung nicht angemessen mit dem Berufungsführer im schriftlichen Verfahren erörtert wer-

den könnte (vgl. Zöller-Heßler, [36.], § 522 ZPO Rn. 40), ist angesichts der während des Verfahrens erfolgten umfassenden rechtlichen Ausführungen beider Parteien, zu denen diese sich in der Lage sahen und auch waren, nicht ersichtlich.

c.) Der Senat hat den Hinweisbeschluss vom 13.03.2024, 3 U 4/24 e, nicht sehenden Auges oder unbesehen im vorliegenden Verfahren wiederholt, sondern aus den im Hinweisbeschluss vom 09.03.2026, dort Seite 1 - 18, Bl. 43 ff. d. BA) niedergelegten Gründen im hier zu würdigenden Rechtsstreit in einer im Ergebnis vergleichbaren Weise entschieden, nämlich im Sinne einer Unzulässigkeit des Vorgehens der jeweiligen Beklagten.

d.) Der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für eine Revision in den Fällen einer Divergenz ist gegeben, wenn die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der von einem in anderen Entscheidungen eines höheren oder eines gleichgeordneten Gerichts aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweicht (BGH, Hinweisbeschluss vom 16.10.2018, II ZR 70/16; NJW-RR 2019, 524 (526) Rn. 17; Zöller-Feskorn, [36.], § 543 ZPO Rn. 16). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Nach der Entscheidung des BGH „Handy-Endpreis“ (Urteil vom 08.10.1998, I ZR 7/97, NJW 1999, 211 (212)) kam eine Verpflichtung zur Bildung eines gemeinsamen Endpreises im entschiedenen Fall deswegen nicht in Betracht, weil die Kosten des Netzkartenvertrags maßgeblich von den verbrauchsabhängigen Gesprächsgebühren abhängen, deren Höhe zum Zeitpunkt der Werbung naturgemäß noch nicht feststeht. Die für eine Mitgliedschaft bei der Beklagten anfallenden Kosten hängen nicht von der Häufigkeit von Besuchen in deren Studios ab. Die Entscheidung des BGH ist damit schon nicht vergleichbar.

Nach der Entscheidung des BGH „Handy für 0,00 DM“ (Urteil vom 08.10.1998, I ZR 187/97, GRUR 1999, 264 (266)) können die in Rede stehenden Preisbestandteile nicht zu einem Endpreis zusammengerechnet werden, weil sie teilweise - wie die monatliche Grundgebühr und die Gesprächsgebühren - laufzeit- oder verbrauchsabhängig sind. Eine Verpflichtung, die für eine Addition geeigneten Preisbestandteile sowie die während der Mindestdauer des Vertrages in jedem Fall anfallenden Gebühren zu einem Teilgesamtpreis zusammenzurechnen, kann der Preisangabenverordnung nicht entnommen werden. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Verpflichtung der Beklagten zur Ausweisung eines Teilgesamtpreises. Die Entscheidung des BGH ist nicht ver-

gleichbar, eine Divergenz ist nicht gegeben.

Nach der Entscheidung des BGH „Sondernewsletter“ (Urteil vom 10.12.2009, I ZR 149/07, GRUR 2010, 744 (747) Rn. 33 sowie 35) können und müssen mit dem Abschluss eines Vertrages verbundene Kosten, die nicht bezifferbar oder laufzeitabhängig sind, zwar nicht in einen einheitlichen Endpreis einbezogen werden. Derartige Kosten müssen jedoch, wenn sie – wie im entschiedenen Fall – Bestandteil des Endpreises sind, auf andere Weise hinreichend deutlich kenntlich gemacht werden. Nach diesen Maßstäben ist eine blickfangmäßig herausgestellte Preisangabe unvollständig, wenn in der Werbung nicht gleichzeitig die weiteren Preisbestandteile so dargestellt werden, dass sie dem blickfangmäßig herausgestellten Preisbestandteil eindeutig zugeordnet sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar sind. Von diesen Grundsätzen weicht der Senat nicht ab, sondern wendet sie auf den Streitfall an.

In der Entscheidung des OLG München (Urteil vom 14.10.2021, 29 U 6100/20, GRUR-RS 2023, 46155) ging es um einen Fitnessstudiovertrag mit einer Festlaufzeit und damit um eine andere Fallgestaltung. Eine Divergenz liegt auch im Übrigen nicht vor.

e.) Der generellen Auffassung der Beklagten, in einem Dauerschuldverhältnis könne es keinen Grundpreis geben, tritt der Senat für ein Vertragsverhältnis mit einer Mindestlaufzeit, bei dem der Verbraucher bei seiner Entscheidung mit einer Bindungsdauer kalkuliert, während derer er sich unter keinen Umständen lösen kann, nicht bei (so auch OLG Stuttgart, Urteil vom 21.08.2025, 2 U 2/24, GRUR-RR 2026, 196 (197) Rn. 29: „Da auch der Zeitraum der Grundlaufzeit des Vertrags feststeht, auf den sich das Angebot der Beklagten bezieht, ist es möglich und damit auch gemäß § 3 Abs.1 PAngV erforderlich, für diesen einen Gesamtpreis zu bilden, der sämtliche auf den Vertrag zu zahlenden Beiträge und Gebühren einschließt, deren Anfall bereits sicher vorhersehbar ist. Dementsprechend ist das tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt, also die Summe aller Einzelpreise, die zu zahlen sind, genau zu beziffern.“).

f.) Der Senat setzt sich bereits deshalb nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung, da es im vorliegenden Fall um eine andere Fallgestaltung, nämlich um Angaben der Beklagten auf ihrer Internetseite geht. Hinsichtlich des Verständnisses des Rechtsbegriffes „Gesamtpreis“ wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 09.03.2026, dort Seiten 14 f. (Ziffer II. 1. d.) bb.) (2), Bl. 56 f. d. BA) Bezug genommen. Grund für eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Angabe eines Gesamtpreises ist nicht das Fehlen eines einmaligen Leistungsaustauschs, sondern eine fehlende mathematische Berechenbarkeit, sofern und soweit sie vorliegt (so ausdrücklich Hinweisbeschluss vom 09.03.2026, aaO.). Insoweit gelten in der Fit-

nessstudiobranche wie in Telekommunikationsverträgen dieselben Grundsätze. Der Senat verkennt dabei nicht, dass diese Rechtsauffassung von dem schriftsätzlich vorgetragenen Verständnis der Beklagten zum Begriff des Gesamtpreises, den sie in erster Linie aus dem Blickwinkel der Anbieterin und einer einmaligen Erfüllbarkeit aller Leistungspflichten bei ex-post-Betrachtung beurteilt, differiert. Aus Sicht des Kunden ist indes entscheidend, welche Kosten für ihn auf jeden Fall anfallen werden. Dies sind alle Kosten, die auch bei einem Vertragsverhältnis anfallen, welches von dem Verbraucher zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder beendet wird, nämlich zum Ende einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit.

Die Beklagte lässt in der Gegenerklärung mit Schriftsatz vom 30.04.2026 auch erkennen, dass ihr bewusst ist, dass eine solche Berechenbarkeit für die jeweils halbjährlich anfallende Trainings- und Servicegebühr ohne Weiteres besteht, nämlich, indem der geforderte Betrag jeweils zu einem 1/6 auf den genannten Monatsbetrag aufgeschlagen wird.

Hinsichtlich der Aktivierungsgebühr kann die Beklagte aus der von ihr zitierten Rechtsprechung aufgrund obiger Ausführungen jedoch ebenfalls nichts für sie Günstiges herleiten.

g.) Die Vorschrift des § 54 TKG war im vorliegenden Fall nicht heranzuziehen, da Fitnessstudioverträge nicht Vertragsverhältnisse im Anwendungsbereich des TKG darstellen. Dies stellt die Beklagte auch nicht in Abrede. Dass die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers ein allgemeiner Rechtsgrundsatz zu entnehmen wäre, zeigt die Beklagte auch in der Gegenerklärung mit Schriftsatz vom 30.04.2026 nicht auf und ist dem Senat auch nach eigener Prüfung nicht ersichtlich.

h.) Aus einer vorgetragenen unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung im Vortrag der Klägerin in einem anderen Rechtsstreit vor dem OLG Köln oder eine dort fehlende Beanstandung unter einem bestimmtem rechtlichen Gesichtspunkt kann die Beklagte für das vorliegende Verfahren und eine Entscheidung dieses Senats nichts für sie Günstiges herleiten.

i.) Mit dem Hinweis, dass aufgrund unterschiedlicher Mindestlaufzeiten eine Vergleichbarkeit der Anbieter durch einen Vergleich des Gesamtpreises nicht möglich sei, blendet die Beklagte die mathematische Möglichkeit - nicht Pflicht - der Verbraucher aus, die Gesamtpreise mit der Mindestbindungsdauer verschiedener Anbieter in Beziehung zu setzen und so vergleichen zu können.

j.) Die Vorstellung, ein Gesamtpreis führe bei Verbrauchern zu der Vorstellung, vertraglich eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben, teilt der Senat in Würdigung aller Umstände und als Mit-

glied des von der Werbung angesprochenen Verkehrskreises nicht.

k.) Soweit die Beklagte zu einer „Branchenübung bei Dauerschuldverhältnissen“ vorträgt und argumentiert, folgt dem der Senat angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle, in denen Dauerschuldverhältnisse begründet werden und vorkommen können, nicht. Telekommunikationsverträge zur Herstellung eines Internetzugangs und Fitnessstudioverträge sind nach der Überzeugung des Senats zu unterschiedlich, als dass Usancen der einen Branche auf die andere übertragen werden könnten.

l.) Zur Frage eines gebotenen Sternchenhinweises verkennt der Senat nicht, dass Erläuterungen des Angebots dem Verbraucher auch in anderer Weise unterbreitet werden können.

Es ist auch nicht in jedem Fall ein Sternchenhinweis oder ein anderer klarstellender Hinweis an den isoliert irreführenden blickfangmäßigen Angaben in einer Werbung erforderlich, um einen Irrtum der Verbraucher auszuschließen. Vielmehr kann es genügen, dass es sich um eine Werbung – etwa für langlebige und kostspielige Güter – handelt, mit der sich der Verbraucher eingehend und nicht nur flüchtig befasst und die er aufgrund einer kurzen und übersichtlichen Gestaltung insgesamt zur Kenntnis nehmen wird (BGH, Urteil vom 18.12.2014, I ZR 129/13, GRUR 2015, 698 (700) Rn. 19 „Schlafzimmer komplett“).

Der Senat stimmt der von der Beklagten zitierten Fundstelle aus der Literatur (BeckOK-UWG-*Barth*, [Stand: 01.02.2026], § 3 PAngV Rn 25a) zu, als dieser auch die Aussage zu entnehmen ist, dass es auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots oder der Werbung ankommen wird.

Gemessen daran ergibt sich bei Würdigung des hier zu beurteilenden Sachverhalts, dass die Beklagte nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass der von ihr blickfangmäßig hervorgehobene monatliche Preis nicht die Trainings- und Servicegebühr und nicht die Aktivierungsgebühr enthält. Der von ihr im Streitfall hinzugefügte Sternchenhinweis beschränkt sich auf eine Angabe zur Umsatzsteuer (* Alle Preise inkl. USt.). Der durchschnittlich aufmerksame Betrachter wird daher - auch bei eingehender und nicht nur flüchtiger Betrachtung im obigen Sinne - vermuten, dass die in den tabellarischen Hinweisen genannten Kosten in dem weiter oben genannten und hervorgehobenen Monatspreis bereits einbezogen und einberechnet sind.

Wie sich jedoch aus dem eigenen Vortrag der Beklagten ergibt und zwischen den Parteien auch unstreitig ist, war dies jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall.

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte daher ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegen-

ständlichen Werbung wegen der fehlenden Angabe der Gesamtpreise aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG zu. Diese hat die Beklagte dem Verbraucher in unlauterer Weise vorenthalten (Tenor Ziffer 1.1 des erstinstanzlichen Urteils). Daneben besteht auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG, indem die Beklagte die streitgegenständlichen zusätzlichen Kosten nicht in die von ihr hervorgehobenen Monatspreise eingerechnet hat (Tenor Ziffer 1.2 des erstinstanzlichen Urteils).

Die Berufung der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Eine Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV ist nicht veranlasst. Auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 09.03.2026, dort Seiten 17 f. (Bl. 59 f. d. BA), an denen der Senat auch nach nochmaliger Prüfung festhält, wird verwiesen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

2. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 2 - 5 ZPO i.V.m. §§ 40, 43 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1, 51 GKG bestimmt.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 25.03.2026 eine abweichende Festsetzung des Streitwerts für beide Instanzen auf 30.000,00 € begehrte, konnte dem nicht gefolgt werden.

Nach § 51 Abs. 2 GKG ist in Verfahren über Ansprüche nach dem UWG der Streitwert grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Beim Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch ist also das Interesse des Klägers an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen, das sich nach der Art seiner Klagebefugnis bestimmt, maßgebend (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, [44.], § 12 UWG Rn. 4.5). Die Anhebung der Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO auf 25.000 € ab dem 01.01.2026, die die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde nun erst ab einem Streitwert von 25.001 € ermöglicht, bietet für eine nun höhere Festsetzung des Streitwerts durch den Senat daher keine Grundlage. Die Anfechtbarkeit einer Entscheidung stellt keinen für die gerichtliche Streitwertfestsetzung maßgebenden Umstand dar.

Der erstinstanzlichen Streitwertangabe des Klägers mit 25.000 € kommt demgegenüber eine gewisse indizielle Bedeutung zu (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, [44.], § 12 UWG Rn. 4.3a), da bei in erstinstanzlichen Verfahren widerspruchslös festgesetzten Streitwerten mit Angaben höherer Objektivität gerechnet werden kann als zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostentragungspflicht mit erheblicher Sicherheit vorauszusehen ist (so BGH, Beschluss vom 27.05.2008, X ZR 125/06, BeckRS 2008, 11741).

Soweit die Beklagte ergänzend auf die Rechtsprechung des BGH Bezug nimmt, eine abweichende Bewertung komme (nur) ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände vorlägen, etwa, wenn es um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite gehe, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten werde, und die Frage nach der Wirksamkeit der Klausel deshalb für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung sei (BGH, Beschluss vom 17.11.2020, X ZR 3/19, GRUR 2021, 521 Rn. 9), haben diese Gesichtspunkte in der Festsetzung durch den Senat bereits Berücksichtigung gefunden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH aaO. Rn. 8), der der erkennende Senat folgt, wird abweichend von der Festsetzung im Streitfall regelmäßig ein deutlich niedrigerer Streitwert in einer Größenordnung von 2.500 € je angegriffener Teilklausel angenommen,

gez.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Dokument unterschrieben
von: , Oberlandesgericht
Bamberg
am: 21.05.2026 11:32



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 21.05.2026

, JAng
Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle